

# KINDERTAGESPFLEGE



## Informationsmappe für Tagespflegepersonen



# Informationsmappe für Tagespflegepersonen

## Inhalt

1.	Tagespflege – ein allgemeiner Überblick	4
1.1	Kurzbeschreibung Tagespflege	4
1.2	Wesentliche Aufgaben der Tagespflege	4
1.3	Selbsttest zur Eignungsüberprüfung als Tagespflegeperson	5
2.	Die Fachstelle für Kindertagespflege im Stadtjugendamt Bamberg	7
3.	Rahmenbedingungen und Ablauf der Kindertagespflege	8
3.1	Betreuungsformen der Tagespflege	8
3.2	Rechtliche Grundlagen der Tagespflege	8
3.3	Eignungsüberprüfung und Qualifizierung als Tagespflegeperson	9
3.4	Möglichkeiten der Tagespflegevermittlung	11
3.5	Tagespflegevereinbarung	11
3.6	Erstgespräch mit den Eltern	12
3.7	Eingewöhnung des Kindes	13
3.8	Ersatzbetreuung	14
3.9	Datenschutz und Schweigepflicht	14
4.	Finanz- und Versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen	16
4.1	Öffentlich geförderte Kindertagespflege	16
4.1.1	Voraussetzungen	16
4.1.2	Antragstellung	16
4.1.3	Laufende Geldleistung	16
4.1.4	Kostenbeitrag	17
4.2	Privat finanzierte Kindertagespflege	17
4.3	Besteuerung der Einnahmen aus der Kindertagespflege	17
4.4	Aufsichtspflicht und Haftung	18
4.5	Unfallversicherungsschutz der Tageskinder	18
4.6	Soziale Absicherung	18
4.6.1	Unfallversicherung	18
4.6.2	Alterssicherung	18
4.6.3	Kranken- und Pflegeversicherung	19
4.6.4	Arbeitslosenversicherung	20
4.6.5	Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung	
4.7	Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen	22
4.8	Lebensmittelhygienische Anforderungen in der Kindertagespflege	22
4.9	Mietrechtliche Fragen in der Kindertagespflege	22
5.	Literatur- und Internethinweise zum Thema Tagespflege	24

# 1. Tagespflege – ein allgemeiner Überblick



Sind Sie auf der Suche nach einer neuen sinnvollen Aufgabe? Haben Sie Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern? Möchten Sie Ihre Berufstätigkeit mit dem eigenen Familienleben verbinden? Dann ist Tagespflege vielleicht genau das Richtige für Sie!

Eltern suchen zunehmend flexible Betreuungsmöglichkeiten für Ihr Kind, während Sie

Ihrer Arbeit und Ausbildung nachgehen. Als selbständige Tagespflegeperson entscheiden Sie selbst, welche Betreuungszeiten Sie anbieten: Teilzeit, Vollzeit, vormittags, nachmittags, abends, ganztags oder an den Wochenenden.

Tagespflege ist eine verantwortungsvolle, aber auch sehr schöne und interessante Aufgabe für Frauen und Männer, die Erfahrung mit Kindern

haben. Diese Infomappe soll Ihnen die Möglichkeit geben, die Rahmenbedingungen für Kindertagespflege kennen zu lernen. So erhalten Sie eine Grundlage, auf der Sie entscheiden können, ob die Tätigkeit als Tagespflegeperson für Sie in Frage kommt.

Beachten Sie bitte, dass die rechtlichen und versicherungstechnischen Informationen in dieser Infomappe nur allgemeine Hinweise sind und auf dem aktuell verfügbaren Informationsstand des Erstellungsdatums basieren. Welche genauen Regelungen im Einzelfall gelten, erfragen Sie bitte bei den jeweils zuständigen Stellen.

## 1.1 Kurzbeschreibung Tagespflege

Eine Tagespflegeperson betreut tagsüber in der Regel im eigenen Haushalt Kinder, deren Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind oder aus anderen Gründen die Betreuung Ihres Kindes oder Ihrer Kinder selbst nicht leisten können.

Findet die Betreuung im eigenen Haushalt statt, ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig. Das heißt, die steuerlichen und versicherungstechnischen Anmeldungen regeln Sie selbst.

Die Fachstelle für Kindertagespflege im Stadtjugendamt Bamberg und die Eltern des Kindes sind Ihre Kooperationspartner. Das Stadtjugendamt Bamberg berät Sie, vermittelt Tagespflegekinder, zahlt Ihnen Tagespflegegeld und organisiert die nötigen Qualifikations- und Fortbildungskurse sowie auf Wunsch den Austausch mit anderen Tagespflegepersonen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist eine ausreichende Qualifizierung und eine aktuelle Pflegeerlaubnis vom örtlich zuständigen Jugendamt.

Bevor Sie sich dafür entscheiden, ein Kind in Tagespflege zu betreuen, sollten Sie sorgfältig abwägen, ob Ihre Wünsche und Vorstellungen mit den alltäglichen Anforderungen an eine Tagespflegeperson übereinstimmen.

## 1.2 Wesentliche Aufgaben der Tagespflege

Kindertagespflege bedeutet mehr als die Beaufsichtigung von Kindern, im Unterschied zu Nachbarschaftshilfe oder Babysitting. Per Gesetz ist eine Tagespflege-

geperson verantwortlich für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Damit sind folgende Grundhaltungen und Aufgaben verbunden:

- An erster Stelle muss die Tagespflegeperson Freude am Umgang mit Kindern mitbringen und sich gerne und ausdauernd mit ihnen beschäftigen wollen.
- Tagespflegepersonen bieten sich als verlässliche Bindungsperson an und bauen eine enge Beziehung zu dem Kind auf.
- Sie beobachten die Tageskinder gezielt, um mit pädagogischen Angeboten die Entwicklung der Kinder zu unterstützen, d. h. Sie geben den Kindern Möglichkeiten und liebevolle Anregungen.
- Tagespflegepersonen gehen auf die Bedürfnisse und Interessen der eigenen, wie auch der Tagespflegekinder gleichermaßen und individu-

ell ein. Die Tagespflegekinder sind in den Familienalltag integriert.

- Sie bieten einen strukturierten Tagesablauf, der sich an den Bedürfnissen der Kinder ausrichtet und Orientierung gibt.
- Die Räumlichkeiten sind so gestaltet, dass sich die Kinder nach Herzenslust bewegen und entspannen können, jedoch auch die Sicherheit der Kinder berücksichtigen. Sie schaffen eine vertraute Umgebung, in der sich Kinder wohl und sicher fühlen.
- Tagespflegepersonen schätzen jedes Kind in seiner individuellen Entwicklung und achten gezielt auf die Stärken des Kindes. Dazu ist ein hohes Maß an Feinfühligkeit notwendig.
- Sie halten einen lebendigen und regelmäßigen Austausch mit den Eltern und beziehen deren Wünsche

und Vorstellungen mit ein.

- Sie sorgen während der Betreuungszeit für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung und kümmern sich um die Pflege von kleinen Kindern.
- Sie sind immer wieder bereit, sich mit Erziehungsfragen und einer förderlichen Erziehung auseinanderzusetzen sowie sich jährlich fortzubilden.
- Die Kinder, die Sie mit viel Liebe und Verantwortungsgefühl betreut haben wieder loszulassen, gehört ebenso zu den Aufgaben einer Tagespflegeperson.

### 1.3 Selbsttest zur Eignungsüberprüfung als Tagespflegeperson

Als Hilfestellung für Ihre Entscheidung, ob Kindertagespflege eine Aufgabe für Sie sein kann, können Sie folgende Fragen und Kriterien nutzen:

#### Persönliche Voraussetzungen:

- Haben Sie neben der Versorgung der eigenen Familie Zeit und Kraft, einem Tagespflegekind Anregung, Förderung und liebevolle Zuwendung zu geben?

- Haben Sie Interesse, sich mit den Bedürfnissen von Kindern auseinanderzusetzen?
- Macht Ihnen der Umgang mit Kindern Freude?
- Sind Sie eine lebensbejahende und kontaktfreudige Persönlichkeit?
- Sind Sie physisch und psychisch belastbar, um sich auf Kinder einzulassen?
- Können Sie sich und Ihren Alltag gut organisieren, sind verantwortungsbewusst und bewahren auch in schwie-

rigen Situationen einen kühlen Kopf?

- Weitere günstige persönliche Eigenschaften sind Zuverlässigkeit, Kritikfähigkeit, eine gute Kommunikationsfähigkeit, Toleranz und Ausgeglichenheit.
- Sind Sie bereit, das eigene Erziehungsverhalten zu reflektieren?
- Haben Sie Interesse, sich zu qualifizieren, mit Fachfragen auseinanderzusetzen, sich regelmäßig fortzubilden, sich mit anderen Tagespfle-

gepersonen auszutauschen und mit der Fachstelle des Stadtjugendamtes sowie mit den Eltern zu kooperieren?

- Können Sie Ihre eigenen Grenzen einschätzen und wahren?
- Sind Sie konfliktfähig? Wie gehen Sie mit Konflikten um?

#### **Eigene Familie:**

- Ist die Betreuung von Tagespflegekindern mit den Bedürfnissen Ihrer eigenen Familie vereinbar?
- Sind alle Familienmitglieder mit der Betreuung eines Tagespflegekindes einverstanden?
- Der Familienstand ist grundsätzlich nachrangig, sollte sich gegenwärtig jedoch nicht in einer Krisenzeit befinden.
- Möchten Sie Ihren familiären Alltag nach außen sichtbar machen?

#### **Eltern des Tagespflegekindes:**

- Können Sie unterschiedliche Lebens- und Erziehungsformen akzeptieren? Wie stehen Sie zu der Entscheidung einer Mutter, berufstätig zu sein?
- Können Sie sich einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern gut vorstellen?

#### **Wohnung:**

- Bietet Ihre Wohnung sowohl Raum zum Bewegen, Austoben und für kreative Spiele als auch Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten?
- Haben Sie ausreichend Spielmöglichkeiten/Spielzeug? Nicht die Menge, sondern die Qualität ist entscheidend. Dürfen Kinder Alltagsgegenstände im Spiel mit einbeziehen?
- Haben Sie einen Garten, einen Spielplatz in der Nähe oder sonstige Möglichkeiten, um mit Kindern ins Freie zu gehen?
- Wird in Ihrer Wohnung geraucht? Generell darf in Räumen, in denen Kinder betreut werden, nicht geraucht werden.
- Ist Ihre Wohnung kindersicher? (Kindersicherungen an Steckdosen, Treppen, scharfen Ecken und Kanten, Hitzequellen; Medikamente, Alkohol, Putzmittel, Chemikalien, Giftpflanzen sind außerhalb der Reichweite von Kindern, ebenso kleine Dinge wie Perlen aber auch Plastiktüten)

- Ihre Wohnung sollte hygienisch sauber sein.

#### **Rahmenbedingungen:**

Ist es für Sie akzeptabel, dass die Tagespflegeperson (noch) kein Beruf im Sinn von „Geld verdienen“ ist? Der finanzielle

Gewinn bewegt sich im Taschengeldbereich.

#### **Wir raten von einer Tätigkeit als Tagespflegeperson ab, wenn**

- es Probleme in der eigenen Familie (Erziehung, Partnerschaft) gibt, von denen ein Tagespflegekind „ablenken“ soll.
- Sie hoffen, persönliche Probleme wie z.B. Kontaktarmut mit der Aufnahme eines Kindes lösen zu können.
- Sie sich einen Spielkameraden für Ihr Kind wünschen und hoffen, dadurch mehr Ruhe und Zeit zu haben.
- Sie mit der Tätigkeit nur Zeit bis zum nächsten Job überbrücken wollen und sich die Tätigkeit nicht längerfristig vorstellen können.

#### **Als Tagespflegeperson ungeeignet sind Personen**

- mit gravierender Suchtstruktur.
- mit psychischer Behinderung oder Erkrankung.
- mit rigorosen erzieherischen, politischen oder religiösen Einstellungen.
- die einschlägig vorbestraft oder dem Jugendamt einschlägig bekannt sind.

**Finden Sie sich in den beschriebenen positiven Merkmalen im Wesentlichen wieder und treffen die negativen Merkmale auf Sie nicht zu, dann ist die Tätigkeit der Kindertagespflege vielleicht genau das Richtige für Sie!**

## 2. Die Fachstelle für Kindertagespflege im Stadtjugendamt Bamberg

Der Fachdienst Kindertagespflege im Stadtjugendamt Bamberg ist eine Anlauf- und Vermittlungsstelle für Eltern, die eine Kinderbetreuung in der Kindertagespflege suchen und für Tagespflegepersonen, die gerne Kinder betreuen möchten.

Das Unternehmen Kindertagespflege sollte von vorneherein wohl durchdacht und gut geplant sein. Die Stationen, bis hin zur Ausübung der Tagespflege, lassen sich auf wenige Schritte zusammenfassen:

- Persönliche und räumliche Voraussetzungen: was habe ich/brauche ich,

um diese Voraussetzungen zu erfüllen?

- Fachliche Voraussetzungen: Welche Erziehungshaltung nehme ich ein, welche Kenntnisse zur Kindererziehung habe ich und welche kann ich noch erwerben?
- Formale Voraussetzungen: Welche Schritte muss ich unternehmen, um die gesetzlichen Auflagen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis zu erfüllen?
- Welche finanziell-rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte muss ich berücksichtigen?

sichtigen? Welche Schritte und Erkundigungen einleiten?

- Wie finde ich Tagespflegekinder?

Das Stadtjugendamt Bamberg, Fachstelle Kindertagespflege verfügen über eine Datei von überprüften und qualifizierten Tagespflegepersonen. Die Aufnahme der Tagespflegepersonen in die Vermittlungskartei erfolgt nach sorgfältiger Auswahl, Überprüfung und Qualifizierung. Tagespflegepersonen werden vom Stadtjugendamt Bamberg gefördert, qualifiziert, beraten und begleitet.

Unsere Ziele	Unser Angebot	Unser Team
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung einer qualifizierten familienorientierten Erziehung von Kindern.</li> <li>- Auf- und Ausbau eines geeigneten Kinderbetreuungsangebots für Familien durch Kindertagespflege</li> <li>- Förderung bedarfsgerechter, flexibler Betreuungsangebote mit Schwerpunkt Kleinkindbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Information: Sie erhalten bei uns sowohl als Eltern als auch als Tagespflegeperson oder potentielle Tagespflegeperson alle nützlichen und wichtigen Informationen zum Thema Kindertagespflege.</li> <li>- Beratung / Begleitung: Wir beraten, begleiten und unterstützen Tagespflegepersonen sowie Eltern in Fragen und Anliegen der Kindertagespflege je nach individuellem Bedarf. Ferner unterstützen wir den Austausch der Tagespflegepersonen untereinander. Im Rahmen der Begleitung der Tagespflegepersonen finden auch Hausbesuche statt.</li> <li>- Überprüfung und Pflegeerlaubnis: Wir führen die Prüfung zur Geeignetheit als Tagespflegeperson durch und erteilen die Pflegeerlaubnis.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädagogische Beratung, Eignungsüberprüfung, Betreuung und Vermittlung</li> </ul> <p><b>Barbara Glas-Andersch</b>, Tel. 0951/8715-64 Rathaus am ZOB, Zi.4.15 <a href="mailto:barbara.glas-andersch@stadt.bamberg.de">barbara.glas-andersch@stadt.bamberg.de</a></p> <p><b>Jessica Metzner</b>, Tel. 0951/8714-82 Rathaus am ZOB,Zi. 4.15 <a href="mailto:jessica.metzner@stadt.bamberg.de">jessica.metzner@stadt.bamberg.de</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung, Bewilligung und Auszahlung der Förderleistungen</li> </ul> <p>Tel. 0951/8715-48 Rathaus am ZOB, Zi. 3.21</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachgebietsleiterin Kindertagesbetreuung</li> </ul> <p><b>Karin Steger</b>, Tel. 0951/8715-33 Rathaus am ZOB, Zi. 3.19 <a href="mailto:karin.steger@stadt.bamberg.de">karin.steger@stadt.bamberg.de</a></p>

## 3. Rahmenbedingungen und Ablauf der Kindertagespflege



### 3.1 Betreuungsformen der Tagespflege

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern als Kinderfrau oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

#### Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson:

Dies ist die häufigste Form der Tagespflege. Die Kinder werden im Haushalt der Tagespflegeperson in der eigenen Familie betreut. Für diese Art der Betreuung ist eine Pflegeerlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Es kann maximal die Betreuung von fünf Kindern gleichzeitig genehmigt werden.

#### Kindertagespflege im Haushalt der Eltern als sogenannte Kinderfrau:

Die Kinder werden im Haushalt der Eltern betreut. Eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes ist hierfür erforderlich, wenn die Tagespflege durch das Jugendamt gefördert wird. Arbeitet die Kinderfrau in einem angestellten Arbeitsverhältnis für die Eltern, so sind die Eltern der Kinderfrau gegenüber

weisungsbefugt. Eine Pflegeerlaubnis ist hierfür nicht notwendig.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Betreuung und Förderung der Kinder, nicht in Haushaltsaufgaben. Das Anstellungsverhältnis kann als „Minijob“ bei einem Verdienst von bis zu 450€ brutto erfolgen und muss bei der Minijobzentrale angemeldet werden. Ebenso bei der Organisation durch einen „Midijob“, d. h. das Einkommen liegt in der Gleitzone von 400€ - 800€ brutto. Die dritte Möglichkeit ist die gewöhnliche Festanstellung durch die Eltern als Arbeitgeber. Kinderfrauen müssen durch Ihren Arbeitgeber beim Gemeindeunfallversicherungsverband GUV (Tel. 089-36093440, [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)) versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind hier allein vom Arbeitgeber zu tragen.

#### Kindertagespflege in geeigneten Räumen – die sogenannte Großtagespflege:

Eine interessante Form der Kinderbetreuung „zwischen Tagespflege und Krippe“ ist die „Großtagespflegestelle“.

Die Betreuung von 8 bis zu 10 Kindern gleichzeitig durch zwei qualifizierte Tagesmütter in angemieteten Räumen wird durch das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) ermöglicht. Die Mindestbuchungszeit beträgt in den Großtagespflegstellen 10 Stunden, bei manchen 15 Stunden pro Woche. Die Betreuungszeiten können wie bei der Tagespflegeperson in der Regel sehr individuell gestaltet sein. Ab dem neunten zu betreuenden Kind muss eine Person als ausgebildete pädagogische Fachkraft qualifiziert sein (Erzieherin, Sozialpädagogin).

### 3.2 Rechtliche Grundlagen der Tagespflege

Die Rechtsgrundlagen zur Kindertagespflege haben sich ab 2005 grundlegend geändert. Durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG, Januar 2005), durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz KICK, Oktober 2005) und durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz KiföG, Dezember 2008) hat das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) weitreichende Änderungen erfahren. Auf Länderebene ist im August 2005 das Bayerische Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) hinzugekommen. Ziel der Gesetze ist es, die

Kindertagespflege zu einer verlässlichen, qualifizierten und flexiblen Betreuungsform auszubauen, die den Kindertageseinrichtungen gleichrangig ist.

Die Definition der Kindertagespflege ergibt sich aus § 22 Abs. 1 - 3 SGB VIII und aus Art. 2 und 16 BayKiBiG. Danach ist Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes von durchschnittlich mind. 10 Stunden wöchentlich durch eine geeignete Tagespflegeperson im Rahmen der beschriebenen drei Betreuungsformen. Ziel ist die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung des Kindes soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII und Art. 20 Nr. 5 BayKiBiG umfasst die Förderung in der Kindertagespflege

- die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- deren fachliche Begleitung,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung:
- Pflegegeldpauschale, Qualifizierungszuschlag, etwaige

Bonuszahlung, Unfallversicherungsbeitrag, Zuschuss zur Rentenversicherung, Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Pflegeerlaubnis wurde im Rahmen des KICK zum 01.10.2005 neu definiert.

Nach § 43 SGB VIII braucht jede Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis (auch bei Verwandtschaft zum Kind), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Betreuung von Kindern außerhalb des Elternhauses
- mehr als 15 Stunden wöchentlich (ein Kind oder mehrere Kinder, es zählt die Arbeitszeit der Tagespflegeperson)
- gegen Entgelt
- länger als 3 Monate

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von max. 5 Kindern gleichzeitig und ist auf 5 Jahre befristet.

Voraussetzungen für das Erhalten einer Pflegeerlaubnis sind:

- Angebot der Tagespflege mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind
- Persönliche Eignung
- Fachliche Eignung
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen: Grundkurs, Aufbaukurs. Bei bereits erfolgreich absolvierter pädagogischer Ausbildung, wie z. B. Kinderpflegerin oder Erzieherin wird die Teilnahme an den Kursen

empfohlen.

- Zusammenarbeit mit einem Modell der Ersatzbetreuung
- Teilnahme an jährlichen Fortbildungsveranstaltungen von min. 15 Stunden à 45 Minuten
- Erfüllung der Lebensmittelhygienischen Anforderungen in der Kindertagespflege (Meldung beim Ordnungsamt/Lebensmittelüberwachung und Gesundheitsbelehrung im Gesundheitsamt)
- Zulassen von unangemeldeten Kontrollen durch das Jugendamt
- Vermittlung durch das Jugendamt
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern, anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt
- Geeignete kindgerechte Räumlichkeiten

### 3.3 Eignungsüberprüfung und Qualifizierung als Tagespflegeperson

Bei Interesse für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist es erforderlich, mit der Fachstelle Tagespflege im Stadtjugendamt Bamberg Kontakt aufzunehmen. Folgende Schritte sind für die Eignungsüberprüfung und Qualifizierung als Tagespflegeperson notwendig:

#### Erstgespräch im Stadtjugendamt Bamberg

Ein erstes Gespräch mit unserer Fachberatungsstelle dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Klärung der wich-

tigsten Fragen. Interessant für uns ist natürlich besonders Ihre Motivation Tagespflegeperson zu werden, Ihre Einstellung zu Kindern und Ihre bisherigen Erfahrungen mit Kindern. Sie werden im Erstgespräch umfassend über die formalen Rahmenbedingungen der Eignungsüberprüfung informiert. Bei anhaltendem Interesse bekommen Sie die für die Pflegeerlaubnis notwendigen Antragsformulare und Unterlagen für entsprechende Nachweise ausgehändigt.

### **Unterlagen für die Pflegeerlaubnis zum Nachweis der Eignung als Tagespflegeperson**

- Bewerbungsbogen des Stadtjugendamt Bambergs
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden erwachsenen Personen (Seit 1. Mai 2010 müssen Tagespflegepersonen ein erweitertes Führungszeugnis nach dem neuen § 30 a BZRG beantragen. Für die Beantragung beim Einwohnermeldeamt brauchen Sie eine behördliche Bestätigung von uns.
- Einverständniserklärung für eine Anfrage der Fachstelle Kindertagespflege bei verschiedenen Behörden (entsprechende Anfragen werden vom Stadtjugendamt getätigt)
- Ärztliche Bescheinigung über Ihre gesundheitliche Eignung
- Gesundheitsbelehrung
- Nachweis über einen „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“

- Teilnahmezertifikat des Grund- und Aufbaukurses für Tagespflege (nach Kursende) oder Zeugnis Ihrer pädagogischen Ausbildung
- Ein Nachweis über eine Masernschutzimpfung ist seit dem 01. März 2020 gesetzlich für alle Kinder, sowie Betreuer in Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtend
- Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis

Entsprechende Vordrucke für die jeweiligen Nachweise erhalten Sie im Stadtjugendamt Bamberg.

### **Qualifizierung**

Die pädagogische Qualifizierung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Pflegeerlaubnis als Tagespflegeperson. In Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) bietet das Stadtjugendamt Bamberg kostenfreie Grund- und Aufbaukurse für die Qualifizierung als Tagespflegeperson an. Die Kurse umfassen 160 Unterrichtseinheiten. Im Grundkurs werden die Grundlagen der Kindertagespflege, wie z. B. Aufgaben, Rechtliches, Finanzen und Rahmenbedingungen behandelt. Dieser Kurs wird auch bei bereits absolvierter pädagogischer Ausbildung empfohlen, da er konkret über die Tätigkeit als Tagespflegeperson informiert. Im Aufbaukurs werden Themen zur Kleinkinderpädagogik, Bildung und Entwicklung von Kindern, Zusammenarbeit mit den Eltern etc. eingehender besprochen. Nach Abschluss der Kurse erhalten Sie ein Teilnahmezertifikat.

### **Angekündigter Hausbesuch**

Sobald Sie die notwendigen Unterlagen im Stadtjugendamt Bamberg eingereicht haben, wird ein Termin für einen Hausbesuch vereinbart. Hier werden die Räumlichkeiten und örtlichen Gegebenheiten, insbesondere hinsichtlich Kindersicherheit und Spielmöglichkeiten angeschaut. Die Bewerbungsunterlagen, Anträge, Formulare und offene Fragen werden gezielter besprochen. Sie können eigene Wünsche und Vorstellungen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson einbringen. Es wird die gängige Betreuungs- und Vermittlungspraxis besprochen.

### **Fortbildung**

Eine weitere Voraussetzung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson und Ihre Finanzierung über das Stadtjugendamt Bamberg ist eine jährliche Fortbildung von mindestens 15 Stunden für alle Tagespflegepersonen. Vom Sozialdienst katholischer Frauen werden für die Tagespflegepersonen regelmäßig, kostenfreie Fortbildungen angeboten. Die Themen der Fortbildungen richten sich nach den Interessen der Tagespflegepersonen. Auf Wunsch können Sie diese Fortbildungen auf eigene Kosten auch bei anderen Anbietern absolvieren.

### **Pflegeerlaubnis**

Sobald Sie alle Voraussetzungen erfüllt haben, erhalten Sie per Bescheid die Pflegeerlaubnis. Je nach persönlicher und fachlicher Eignung sowie den örtlichen Gegebenheiten wird die Pflegeerlaubnis für die gleichzeitige Betreuung von maximal fünf Kindern erteilt und gilt für maximal fünf

Jahre. Nachdem Sie die Pflege-erlaubnis haben, werden Sie in der Vermittlungsdatei des Stadtjugendamtes aufgenommen.

### 3.4 Möglichkeiten der Tagespflegevermittlung

#### Vermittlung über das Stadtjugendamt Bamberg

Eine erste und naheliegende Möglichkeit, um als Tagespflegeperson an die zu betreuenden Kinder zu gelangen, ist der Weg über das Jugendamt. Das Stadtjugendamt Bamberg führt eine Datei mit suchenden Eltern sowie verfügbaren Tagespflegepersonen. Die Vermittlung ist kostenfrei.

Die meisten Eltern melden sich telefonisch im Stadtjugendamt Bamberg, wenn Sie eine Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind suchen. Entsprechend der Anfragekriterien werden mögliche Tagespflegepersonen vom Stadtjugendamt Bamberg angefragt. Nach positiver Rückmeldung gibt das Stadtjugendamt Bamberg die Kontaktdaten der Tagespflegeperson an die anfragenden Eltern weiter. Die Eltern melden sich telefonisch bei Ihnen.

Hier einige Hinweise, was Sie vorab mit den Eltern klären sollten, um sich für die Aufnahme des Tageskindes entscheiden zu können:

- Erfragen Sie Alter, Geschlecht, Beschulung oder Kindertagesstätte, Eigenheiten des Kindes.
- Klären Sie Betreuungszeiten, Urlaubspläne, evtl. zusätzliches Pflegegeld.
- Informieren Sie die Eltern

über Ihre Familie, Anzahl und Alter der Kinder, Tageskinder, Haustiere, Spielmöglichkeiten in der Wohnung und im Freien.

- Erfragen Sie einen normalen Tagesablauf des Kindes insbesondere Schlafzeiten
- Erfragen Sie, ob das Kind den Umgang mit anderen Kindern gewohnt ist, welche Spielvorlieben, Stärken und Fähigkeiten es hat.

#### Wenn Sie einen positiven Eindruck haben:

Vereinbaren Sie ein persönliches Gespräch (siehe dazu 3.7) mit Eltern und Kind bei Ihnen zu Hause. Dieser Termin dient dem Kennenzulernen sowie der Klärung von möglichst vielen Einzelheiten mit den Eltern, um Ärger und Unzufriedenheiten vorzubeugen. Bedenken Sie, dass das, was Sie im Umgang mit Kindern für selbstverständlich halten, von den Eltern völlig anders gesehen werden kann.

#### Vermittlung über andere Institutionen

Neben dem Jugendamt gibt es auch andere Institutionen, die Tagespflegevermittlung anbieten. Dazu gehören häufig gemeinnützige Vereine, Verbände sowie private Agenturen.

#### Private Vermittlung

Zudem gibt es zahlreiche private Möglichkeiten als Tagespflegeperson Kinder zur Betreuung zu finden. Dazu zählen Annoncen in lokalen Tages- und Wochenzeitungen, Aushänge in Supermärkten, Kindergärten oder Geschäften. Auch das Anfertigen und Ver-

teilen von Flyern und Mund-zu-Mund Propaganda sind wirksame Werbemaßnahmen.

### 3.5 Tagespflegevereinbarung

Die Tagespflegevereinbarung bildet die vertragliche Grundlage der Kindertagespflege. Vertragspartner sind die Tagespflegeperson und die Eltern. Dem Stadtjugendamt Bamberg ist ein Duplikat der unterschriebenen Tagespflegevereinbarung vorzulegen. Die Tagespflegevereinbarung sowie alle weiteren Formularvorlagen sind auf der Homepage der Stadt Bamberg veröffentlicht.

Die Tagespflegevereinbarung regelt die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege. Sie ist auch als Hilfestellung zu verstehen, mit der die Tagespflegeperson und die Eltern sich vor Vertragsschluss über die Betreuungsmodalitäten verständigen und diese schriftlich festhalten können. Neben Regelungen zur Vertragslaufzeit und Eingewöhnung regelt die Tagespflegevereinbarung das Verhalten bei Krankheit des Kindes, die ärztliche Versorgung und die Ersatzbetreuung bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson. Unter „Sonstige Vereinbarungen“ können individuelle Regelungen (z.B. über die Mitnahme im PKW, Besonderheiten bei der Ernährung des Kindes, etc.) festgehalten werden. Entsprechende Ausführungen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz sind ebenfalls enthalten.

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten werden im Buchungsbeleg festgelegt. Über Buchungszeitänderungen ist



das Stadtjugendamt Bamberg umgehend mittels Buchungsbeleg zu informieren.

Bezüglich der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sowie des Kostenbeitrages der Eltern verweist die Tagespflegevereinbarung auf die jeweils gültigen Satzungen der Stadt Bamberg > 4.1 Förderung in Kindertagespflege.

### 3.6 Erstgespräch mit den Eltern

Eltern und Tagespflegeperson vereinbaren ein Gespräch bei der Tagespflegeperson zuhause. Neben den oben beschriebenen Formalitäten wie Tagespflegevereinbarung und Pflegegeld, sollten Sie möglichst viele Einzelheiten mit den Eltern über das Betreuungsverhältnis und die Bedürfnisse des Kindes klären.

Folgende Fragen können Sie als Orientierungshilfe verwenden:

#### Organisatorisches:

- Besprechen Sie die Bring- und Abholzeiten an den

verschiedenen Tagen. Bedenken Sie mögliche Veränderungen, Urlaubszeiten und Ausnahmen.

- Sind Sie bereit auch das kranke Kind zu betreuen?
- Haben die Eltern für evtl. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung oder soll diese vom Jugendamt organisiert werden?
- Fordern Sie als Tagespflegeperson neben dem Tagespflegegeld des Jugendamtes weitere Zuzahlungen von den Eltern?
- Klären Sie ab, ob sowohl Sie als auch die Eltern ausreichend haftpflichtversichert sind.
- Vereinbaren Sie eine ausreichende Eingewöhnungszeit für das Kind
- Wollen die Eltern beim Jugendamt einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages stellen?

#### Wohnung, Spielmöglichkeiten:

Wie oft gehen Sie normalerweise mit dem Kind nach draußen? Zeigen Sie den Eltern, wo und womit die Kinder in Ihrer Wohnung spielen und welche Außenspielflächen (Garten, Spielplatz etc.) Sie benutzen können.

#### Gesundheitszustand des Kindes:

- Erkundigen Sie sich über den allgemeinen Gesundheitszustand, Allergien, Auffälligkeiten (z.B. schlechtes Sehen, Hören) des Kindes.
- Müssen regelmäßig Medikamente eingenommen werden?
- Lassen Sie sich ggf. Anschrift und Telefonnummer des zuständigen Kinderarztes geben. Arztbesuche sind nur im Notfall Aufgabe der Tagespflegeperson. Evtl. können die Eltern Ihnen für diesen Fall eine Vollmacht ausstellen (Vordruck beim Jugendamt erhältlich)

#### Schlafgewohnheiten:

Lassen Sie sich die Schlafzeiten und Schlafgewohnheiten des Kindes schildern. Wehrt sich das Kind beispielsweise gegen den Mittagsschlaf und welche Einschlafhilfen kennt es (Spielzeug, Schnuller, Einschlafmusik, Vorlesen etc.)?

#### Sauberkeitserziehung:

- Wie oft wird das Baby gewickelt und in welcher Art und Weise?
- Haben die Eltern mit der Sauberkeitserziehung begonnen? Welche Worte verwenden Sie für „Wasser

- lassen“ und „Stuhlgang“?
- Braucht das Kind zum Schlafen eine Windel?
  - In der Regel sollten die Eltern Ersatzkleidung, Wäsche und Windeln mitbringen. Besprechen Sie dies.

### Ernährung:

- Was mag das Kind besonders gern, was isst bzw. verträgt es nicht (Spezialnahrung?). Bei Säuglingen: Welche Milch/Tee/Gläschen bekommt das Kind?
- Wie ist der Appetit im Allgemeinen?
- Wann bekommt das Kind Mahlzeit und Getränke, wie oft zwischen den Mahlzeiten?
- Spielt das Kind mit dem Essen? Wie stehen Sie und die Eltern dazu?
- Wie wird der Verzehr von Süßigkeiten von den Eltern gehandhabt?

### Spielverhalten:

- Spielt das Kind am liebsten allein, mit anderen Kindern oder mit Erwachsenen?
- Kann sich das Kind schon einige Zeit allein beschäftigen?
- Womit spielt das Kind am liebsten? Lässt es sich gern vorlesen?
- Spielt das Kind gern im Freien, darf es sich dabei schmutzig/nass machen?
- Kann es schon mit empfindlichen/zerbrechlichen Din-

gen umgehen?

- Kann es Spielsachen teilen und abgeben?

### Erziehungsstil:

- Beschreiben Sie sich gegenseitig kurz Ihren Erziehungsstil (z. B. Grenzen, Regeln, Belohnung...)
- Inwieweit können Sie als Tagespflegeperson den Erziehungsstil der Eltern im Umgang mit dem Kind übernehmen? Wo sind Unterschiede?
- Beschreiben Sie sich kurz gegenseitig einen typischen Tagesablauf.
- Ist das Kind es gewohnt, viel zu erleben und dauernd unterwegs zu sein oder geht es zu Hause eher ruhig und gemütlich zu?
- Wie halten es die Eltern mit Fernsehen, Computer und anderen Medien?
- Hat das Kind Ängste? Wie gehen die Eltern damit um?

## 3.7 Eingewöhnung des Kindes

Für ein kleines Kind bedeutet es einen großen Einschnitt, getrennt von den Eltern bei einer Tagespflegeperson in einer fremden Umgebung betreut zu werden. Deshalb ist es wichtig, dass das Kind sich in aller Ruhe an die neue Situation gewöhnen kann. Die folgenden Empfehlungen beschreiben einen idealtypischen Ablauf der Eingewöhnung. Sie gelten vor allem für jüngere Kinder bis drei Jahre. Je jünger das Kind, desto sorgfältiger

sollte die Eingewöhnung in die Tagespflege erfolgen.

### Dauer der Eingewöhnungszeit:

Die Dauer sollte vom individuellen Verhalten des Kindes abhängig gemacht werden. Sie kann zwischen einer und vier Wochen dauern. Die Länge der Eingewöhnungszeit hängt natürlich auch von den Erfahrungen des Kindes mit Fremdbetreuung ab.

### Das Kind begleiten:

Wenn das Kind jünger als drei Jahre ist, sollten die Eltern das Kind die ersten drei Tage bei Ihnen begleiten. Dabei müssen die Eltern gar nicht viel tun, Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen „sicheren Hafen“ zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann. Die Eltern sind für das Kind die „sichere Basis“, von der aus es seine Ausflüge in die neue Welt machen kann. Das Kind sollte dabei seine Umgebung selbständig entdecken und zu nichts gedrängt werden.

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Jedes Verhalten des Kindes sollten Sie und die Eltern akzeptieren wie es ist.

### Der erste Trennungsversuch:

Am vierten Tag können die Eltern versuchen, sich für kurze Zeit vom Kind zu verabschieden und den Raum zu verlassen. Die Reaktion des Kindes auf diesen ersten wirklichen

Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die richtige Dauer der Eingewöhnungszeit. Wenn es weint, wenn Mutter bzw. Vater den Raum verlassen, sollten Sie in der Nähe der Tür bleiben. Wenn Sie das Kind nicht innerhalb von wenigen Augenblicken beruhigen können, sollten die Eltern wieder zurückkommen.

### **Wann ist die Eingewöhnung geglückt?**

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn Sie als Tagespflegeperson das Kind im Ernstfall trösten können. Das muss nicht heißen, dass das Kind nicht mehr weint, wenn sich die Mutter bzw. der Vater nach dem Bringen von ihm verabschieden. Wenn das Kind weint, wenn die Eltern gehen wollen, so drückt es damit aus, dass es Sie lieber in der Tagespflegestelle dabei hätte, und das ist sein gutes Recht. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit auch von Ihnen beruhigen lassen, wenn die Eltern gegangen sind.

### **Der richtige Zeitpunkt der Eingewöhnung:**

Beginnen Sie mit der Eingewöhnung nicht erst kurz vor Beginn der Berufstätigkeit der Eltern, damit diese noch auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren können. Es sollten im Idealfall noch ca. 4 Wochen zur Verfügung stehen. Verschieben Sie die Eingewöhnungszeit bei Erkrankung des Kindes oder größeren Veränderungen in der Familie des Kindes (Umzug, Geburt eines Geschwisterkindes).

### **Immer verabschieden:**

Achten Sie darauf, dass die Eltern nicht fortgehen, ohne sich von Ihrem Kind zu verabschieden. Sie müssen sonst damit rechnen, dass das Kind nach solchen Erfahrungen die Eltern nicht aus den Augen lässt oder sich „vorsichtshalber“ an Sie klammert, um Ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern. Die Eltern sollten den Abschied kurz halten und nicht unnötig in die Länge ziehen. Sie würden Ihr Kind mit einem solchen Verhalten nur belasten. Kinder reagieren auf einen kurzen Abschied mit weniger Stress.

### **Weitere Tipps:**

- Gewöhnen Sie nur ein Pflegekind ein, niemals mehrere gleichzeitig.
- Nehmen Sie Weinen oder eine ablehnende Haltung des Kindes nicht persönlich.
- Es kann hilfreich sein, dem Tagespflegekind bei Ihnen eine eigene Spielkiste zu geben.
- Beteiligen Sie das Kind an der Hausarbeit (z.B. beim Kochen, Staubsaugen einbeziehen).
- Wenn Sie ein Haustier haben, bietet es sich an, dieses gemeinsam mit dem Tagespflegekind zu versorgen und zu beobachten.
- Auch ein Spielplatzbesuch oder Einkaufen - generell nach draußen gehen - lenken ab.
- Machen Sie den Eltern klar, dass die Eingewöhnungszeit kein Tagespflege-Alltag ist. Die Eingewöhnung ist keine Probezeit, sondern dient dem Kennenlernen von Kind

und Tagespflegeperson.

Genauso wichtig wie die Eingewöhnungsphase ist auch die Entwöhnungsphase. Irgendwann kommt der Zeitpunkt des Abschiedes. Es ist wichtig, dass der Kontakt langsam reduziert wird. Die Entwöhnungsphase ist individuell auf das Kind abgestimmt zu gestalten.

## **3.8 Ersatzbetreuung**

Ersatzbetreuung kann notwendig werden, wenn die Tagespflegeperson wegen eigener Krankheit, ansteckender Krankheit eines der Familienangehörigen keine Kinder betreuen kann.

Für diesen Fall bietet die Fachstelle für Kindertagespflege des Stadtjugendamtes Bamberg ein pädagogisch fundiertes Ersatzbetreuungsmodell für das Kind an.

Die Ersatzbetreuung verursacht für die Eltern keine zusätzlichen Kosten. Sie zahlen für diese Zeiträume Ihren Kostenbeitrag weiter.

Tagespflegepersonen bekommen für bis zu 30 Tage im Jahr Ausfallzeit das Fördergeld vom Jugendamt weiterbezahlt. Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig vom Fördergeld abgezogen.

## **3.9 Datenschutz und Schweigepflicht**

Vor und bei der Betreuung von Tageskindern müssen Informationen zwischen Eltern und Tagespflegeperson oder zwischen Eltern und Jugendamt ausgetauscht werden. Diese Daten und Informationen müssen geschützt werden und unterliegen dem Sozial-

geheimnis. Seit 2018 gilt die EU-Datenschutzverordnung (DSGVO). Diese sieht vor, dass grundsätzlich nur personenbezogene Daten gespeichert werden dürfen, wenn diese für die Erfüllung der Betreuungs- und Erziehungsaufgabe notwendig sind.



## 4. Rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen



### 4.1 Öffentlich geförderte Kindertagespflege

§ 23 SGB VIII sowie die Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFö-KiTP) und die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP-KB) bilden in der Stadt Bamberg die rechtliche Grundlage für die Förderung in Kindertagespflege.

Im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege wird eine laufende Geldleistung (» 4.2 Laufende Geldleistung) an die Tagespflegeperson gewährt. Für die Förderung in Kindertagespflege werden Kostenbeiträge von den Eltern (» 4.3 Kostenbeitrag der Eltern) erhoben. Private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind in der Systematik des § 23 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Betreuungsangebot der öffentlich geförderten Kindertagespflege soll allen Familien unabhängig von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit offenstehen.

#### 4.1.1 Voraussetzungen

Die Förderung in Kindertagespflege setzt insbesondere voraus, dass

- die Tagespflegeperson über die erforderliche Pflegeerlaubnis verfügt und
- die Betreuung im Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich erfolgt oder mehr als 5 bis 10 Stunden wöchentlich und im unmittelbaren Anschluss an den Besuch eine Kindertagesstätte oder Schule erfolgt (sog. Ergänzungsbetreuung).

#### 4.1.2 Antragstellung

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung im Stadtjugendamt Bamberg vorzulegen:

- Duplikat der unterschriebenen Tagespflegevereinbarung
- Antrag auf Förderung in Kindertagespflege (Buchungsbeleg)
- Antrag auf die laufende Geldleistung

#### - Betreuungsbogen

Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der rechtswirksamen Antragstellung. Maßgebend ist der Eingang des Buchungsbeleges im Stadtjugendamt Bamberg. Der Dokumentationsbogen für die Zeit der Eingewöhnung ist nach Abschluss der Eingewöhnung nachzureichen. Alle Formularvorlagen sind auf der Homepage der Stadt Bamberg veröffentlicht.

#### 4.1.3 Laufende Geldleistung

Im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege wird eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt. Die laufende Geldleistung umfasst folgende Bestandteile:

- Tagespflegegeld
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Höhe des Tagespflegegeldes bemisst sich in Abhängigkeit von der Buchungskategorie, den Räumlichkeiten der Kindertagespflege und der Qualifikation der Tagespflegeperson und

ist der gültigen Fördertabelle zu entnehmen. Das Tagespflegegeld umfasst folgende Bestandteile:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachaufwandspauschale)
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag)
- Qualifizierungszuschlag
- Bonuszahlung bei Verzicht auf private Zuzahlungen seitens der Eltern

Bezüglich der o.g. Aufwendungen zur sozialen Absicherung wird auf » 4.8 Soziale Absicherung verwiesen. Die Erstattung der o.g. Aufwendungen ist allen beteiligten Jugendämtern gegenüber anzuzeigen.

#### 4.1.4 Kostenbeitrag

Für die Förderung in Kindertagespflege werden Kostenbeiträge auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP-KB) festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich in Abhängigkeit von der Buchungskategorie. Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierfür müssen bestimmte Einkommensvoraussetzungen vorliegen.

Zum 01.01.2020 hat der Freistaat Bayern das Krippengeld eingeführt. Mit dem Krippengeld werden Eltern ab dem ersten Geburtstag des Kindes

mit monatlich bis zu 100,00 € pro Kind bei den Elternbeiträgen für die Betreuung in einer nach dem BayKiBiG-geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld wird nur an Eltern gezahlt, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Nähere Informationen sind auf der Homepage des Zentrum Bayern Familie und Soziales veröffentlicht.

Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der Einkommensteuer als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

#### 4.2 Privat finanzierte Kindertagespflege

Es steht der Tagespflegeperson und den Eltern frei die Betreuung vollumfänglich ohne Beteiligung des Stadtjugendamtes Bamberg zu regeln. Diese Option bietet sich insbesondere dann an, wenn die Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege nicht erfüllt sind. Das Betreuungsentgelt wird in diesen Fällen auf privater Basis seitens der Eltern direkt an die Tagespflegeperson gezahlt. Private Betreuungsverhältnisse werden nicht vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (» 4.7 Unfallversicherungsschutz der Tageskinder) erfasst. Eine Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung (» 3.8 Ersatzbetreuung) ist ausgeschlossen.

Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der Einkommensteuer als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Weitere

Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

#### 4.3 Besteuerung der Einnahmen aus der Kindertagespflege

Sowohl die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern als auch die Großtagespflege stellen kein Gewerbe dar. Einer Gewerbeanmeldung bedarf es folglich nicht.

Tagespflegepersonen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit aber Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen. In der Regel ist der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen Tätigkeit) auszufüllen, Dieser ist über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)).

Einkommensteuer ist nur zu zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag übersteigt. Der Grundfreibetrag beträgt 9.984,00 € (für Verheiratete zusammen 19.968,00 €) für das Jahr 2022. Die Erstattungsbeträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung (» 4.1.3 Laufende Geldleistung) sind steuerfrei.

Steuerrechtlich maßgeblich ist bei selbstständiger Tätigkeit der Gewinn. Dieser wird ermittelt durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen. Sowohl die Einnahmen aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege als auch die Einnahmen aus der privat finanzierten Kindertagespflege sind als Einkünfte

aus selbstständiger Tätigkeit zu betrachten.

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit anfallen. Die Tagespflegeperson kann die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben (Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten, etc.) nachweisen oder die Betriebsausgabenpauschale geltend machen. Diese beträgt monatlich 300 € je ganztags betreutem Kind (40 Stunden in der Woche oder mehr). Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit weniger als 40 Stunden pro Woche beträgt, ist eine zeitanteilige Kürzung vorzunehmen.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular „Anlage S“ eingetragen werden. Zusätzlich muss eine Einnahmen-Überschussrechnung mit der „Anlage EÜR“ vorgelegt werden. Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

#### 4.4 Aufsichtspflicht und Haftung

Die Eltern übertragen ihre Aufsichtspflicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Tagespflegeperson. Kinder sind nicht verantwortlich, wenn sie einer dritten Person, einer Sache oder sich selbst einen Schaden zufügen, solange sie unter sieben Jahre alt sind. Verursacht ein Tageskind einen Schaden, weil die Tagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, muss diese für den Schaden aufkommen.

Tagespflegepersonen können sich vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Haftpflichtversicherung abschließt. In der Regel reicht eine private Haftpflichtversicherung nicht aus und eine Ergänzung ist erforderlich. Findet die Kindertagespflege nicht im Privathaushalt statt, ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich.

#### 4.5 Unfallversicherungsschutz der Tageskinder

Tageskinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz besteht über die Bayerische Landesunfallkasse (Ungererstr. 71, 80805 München). Die gesetzliche Unfallversicherung ist für Eltern und Tagespflegepersonen kostenlos. Die Tageskinder sind automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist nur, dass der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. nach Hause passiert ist.

#### 4.6 Soziale Absicherung

##### 4.6.1 Unfallversicherung

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz

umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Tagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit der Kindertagespflege ausübt. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW online oder schriftlich anmelden. Das (Online-)Formular zur Anmeldung ist auf der Homepage der BGW veröffentlicht.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für 2020 errechnete sich bei einer Versicherungssumme von 23.000,00 € ein Jahresbeitrag in Höhe von 117,88 €.

##### Erstattung

Das Stadtjugendamt Bamberg erstattet den Jahresbeitrages nach Vorlage des Beitragsbescheides für Tagespflegepersonen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bamberg haben oder in einer Großtagespflegestelle im Stadtgebiet Bamberg tätig sind. Sofern Monate ausschließlich durch ein anderes Jugendamt belegt sind, ist die Erstattung dort zu beantragen.

##### 4.6.2 Alterssicherung

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind versicherungspflichtig, wenn ihr Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn » 4.3 Besteuerung) mehr als 450,00 € im Monat beträgt und sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammen-

hang mit der Kindertagespflege beschäftigen.  
Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung.

Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen. Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Einkommensabhängiger Beitrag
- Einkommensunabhängiger Beitrag - sog. Regelbeitrag
- Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag

Die Zahlung einkommensabhängiger Beiträge muss beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden. Die Beitragsbemessung erfolgt dann in der Regel anhand des im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Arbeitseinkommens. Liegt noch kein Einkommensteuerbescheid vor, ist das Arbeitseinkommen zunächst zu schätzen und der Einkommensteuerbescheid nachzureichen. Da die Einkommensteuerbescheide mit zeitlicher Verzögerung erstellt werden, wird das Arbeitseinkommen dynamisiert.

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt derzeit 18,6 Prozent (Stand: 2022). Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich. Liegt das monatliche Arbeitseinkommen unter 450,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden.

Weitere Auskünfte erteilt die

zuständige Deutsche Rentenversicherung.

#### **Erstattung**

Das Stadtjugendamt Bamberg erstattet nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte. Die Angemessenheit ist im Einzelfall zu prüfen. Erstattungsfähig sind ausschließlich diejenigen Beiträge, die aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege resultieren.



#### **4.6.3 Kranken- und Pflegeversicherung**

Für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland besteht die Pflicht, Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu sein.

#### **Familienversicherung**

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Voraussetzung ist, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie er-

zielen keinen steuerrechtlichen Gewinn von mehr als 470,00 € monatlich (Stand: 2022). Ob eine hauptberufliche Tätigkeit anzunehmen ist, ist mit der zuständigen Krankenkasse im Einzelfall zu klären. In der Regel wird in diesem Rahmen bereits von einer hauptberuflichen Tätigkeit ausgegangen, wenn die Tätigkeit mehr als halbtags ausgeübt wird und das Arbeitseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellt. Liegt das Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

#### **Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung**

Für Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von monatlich 1.096,67 € (im Jahr 2021) berechnet. Ist das tatsächliche Einkommen höher, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen nachgewiesenen Arbeitseinkommens (steuerrechtlicher Gewinn » 4.3 Besteuerung) berechnet.

Die nach dem Arbeitseinkommen und ggf. weiteren relevanten Einkünften zu bemessenden Beiträge werden auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides berechnet. Seit 2018 werden die Beiträge nur vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides. Als Beitragssatz

findet der ermäßigte Beitragsatz der gesetzlichen Krankenversicherung Anwendung (14,0 Prozent; Stand 01/2022). Hinzu kommt in der Krankenversicherung i. d. R. ein einkommensabhängiger (kassenindividueller) Zusatzbeitrag Hauptberuflich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen (» Familienversicherung) haben jedoch die Möglichkeit, sich mit einem Anspruch auf Krankengeld zu versichern (14,6 Prozent; Stand 01/2022).

#### **Private Krankenversicherung**

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter be-

stimmten Voraussetzungen möglich.

#### **Pflegeversicherung**

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragsatz beträgt 3,05 Prozent (Stand: 01/2022). Für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, gilt ein Beitragsatz in Höhe von 3,4 Prozent (Stand: 01/2022). Bezüglich der Beitragsbemessung gelten die Grundsätze der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung.

#### **Erstattung**

Das Stadtjugendamt Bamberg erstattet nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte. Die Angemessenheit ist im Einzelfall zu prüfen. Erstattungsfähig sind ausschließlich diejenigen Beiträge, die aus der öffentlich

finanzierten Kindertagespflege resultieren.

#### **4.6.4 Arbeitslosenversicherung**

Für Tagespflegepersonen, die unmittelbar vor der Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit zu stellen. Eine Erstattung der Aufwendungen durch das Stadtjugendamt Bamberg erfolgt nicht.

#### **4.6.5 Berufsunfähigkeits-/ Erwerbsunfähigkeitsversicherung**

Gegen das Risiko von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit kann man sich freiwillig versichern. Bei Abschluss einer solchen Versicherung ist darauf zu achten, dass im Schadensfall auch gezahlt wird. Problematisch kann dabei sein, dass die Tätigkeit als Tagespflegeperson kein anerkannter Beruf ist. Um dieses Problem zu umgehen, ist es sinnvoll, sich nicht für eine Berufsunfähigkeits-, sondern für eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung zu entscheiden.

Eine Erstattung der Aufwendungen durch das Stadtjugendamt Bamberg erfolgt nicht.





#### **4.7 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen**

Bezüglich der Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen ist direkt Kontakt mit der zuständigen Leistungsstelle aufzunehmen.

#### **4.8 Lebensmittelhygienische Anforderungen in der Kindertagespflege**

##### **Meldepflicht**

Tagespflegepersonen gelten lebensmittelrechtlich als Lebensmittelunternehmer und müssen sich deshalb bei der zuständigen Lebensmittelüberwachung registrieren lassen. Es genügt die formlose schriftliche Mitteilung von Namen, Anschrift und Tätigkeit (Kindertagespflege).

Weitere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt (Rathaus am ZOB, Promenadestr. 2 a, 96047 Bamberg).

##### **Gesundheitsbelehrung**

Neben der Meldung ist eine Gesundheitsbelehrung erforderlich. Neben einem allgemeinen Teil wird in dieser vor allem auf die Anforderungen an Räume, Ausrüstungen und Arbeitsgeräte, den Umgang mit Lebensmitteln und die persönliche Hygiene eingegangen.

#### **4.9 Mietrechtliche Fragen in der Kindertagespflege**

Die Tagespflegeperson braucht keine Zustimmung des Vermieters, wenn es sich um eine begrenzte Anzahl von Kindern handelt und der Wohncharakter der Mieträume erhalten bleibt. Bei der Bewertung des Einzelfalles werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nimmt die Kinderbetreuung den Umfang und den Charakter eines institutionellen Kindergartens an?
- Tritt der Erwerbscharakter durch hohe Entgelte in den Vordergrund?
- Werden andere Hausbewohner durch Lärm belästigt?
- Verliert das Haus durch einen starken Publikumsverkehr seinen privaten Charakter?

Weitere Auskünfte erteilt das  
**Landratsamt Bamberg**  
Fachbereich 23 -  
Gesundheitswesen,  
Ludwigstr. 25,  
96052 Bamberg



## 5. Literatur- und Internethinweise zum Thema Tagespflege

- Liebich D., Garnett - von der Neyen S.: „Wie Sie Ihr Kind erfolgreich fördern, Verlag Oberstebrink GmbH, 1. Auflage 2007
- Laewen, Andres, „Forscher, Künstler, Konstrukteure, Werkstattbuch um Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen, Cornelsen 2007
- Kurth, Tanja, Tagespflegeperson - Kinderbetreuung mit Familienanschluss. Ein Ratgeber für Eltern und Tagesmütter SYM Verlag München 1995
- Wagner, Preben u.a., Die Dritte Hand. Ein psychologisches Handbuch für Tagesmütter, Eltern... E.I.β.A. Press 1995
- Aster, Sigrid, von Kinderwelten verstehen, Anregungen zur Spielerziehung, Orell Füssili, Verlag 1992
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Kinderbetreuung in Tagespflege. Tagesmütter-Handbuch, Kohlhammer Verlag 1995
- Gerszonowicz, Eveline, Tagespflege, Notlösung oder Alternative? Pädagogischer Verlag 1993
- Jeitner-Hartmann, Bertrum (Hrsg.). Das große Ravensburger Buch der Kinderbeschäftigung, Ravensburger Verlag Otto Meier 1991
- ZeT Zeitschrift für Tagesmütter und -väter, Die Fachzeitschrift für Tagesmütter und -väter; Eltern; Erzieherrinnen, Kallmeyer Verlag bei Friedrich in Velber Tel.: 0511/40004175
- Dittrich, Gisela/Dörfler Mechthild/ Schneider, Kornelia (1998): Konflikte mit Kindern beobachten und verstehen. München: Deutsches Jugendinstitut: Eigenverlag
- Gordon, Thomas (1999, 13. Aufl.): Familienkonferenz in der Praxis: Wie Konflikte mit Kindern gelöst werden. München: Heyne Verlag
- Juul, Jesper (1997): Das kompetente Kind. Hamburg: Rowohlt
- Juul, Jesper (2000): Grenzen, Nähe, Respekt, Reinbek: Rowohlt Verlag (Reihe: Mit Kindern leben)
- Laewen, Hans-Joachim (1999): Alien Kind - das unbekannte Wesen In: Klein und Groß, Heft 9, S. 6-16
- Laewen H.-J., Andres Beate: Ohne Eltern geht es nicht – Die Eingewöhnung in Krippe und Tagespflegestellen, 2000
- Schäfer, Gerd E. (1995): Bildungsprozesse im Kindesalter. Selbstbildung, Erfahrung und Lernen in der frühen Kindheit. Weinheim und München: Juventa Verlag
- Dosick, Wayne, Kinder brauchen Werte. 10 Lebensregeln, die Kindern Halt und Orientierung geben - Ein Ratgeber für den Erziehungsalltag. Scherz Verlag Bern München Wien 1995
- Dreikurs, Rudolf und Soltz, Vicki, Kinder fordern uns heraus. Wie erziehen wir zeitgemäß? Klett-Cotta Verlag Stuttgart
- Naumann Frank, Miteinander streiten - Die Kunst der fairen Auseinandersetzung. Rowohlt TB, Reinbeck bei Hamburg 1995
- Austermann, Marianne: Zehn kleine Krabbelfinger, Spiel und Spaß mit unseren Kleinsten, Kösel Verlag 1993
- Kohnstamm, Rita, Praktische Kinderpsychologie. Die ersten 7 Jahre. Hans Huber Verlag 1990
- Strätling, Barthold, Streiten, teilen und vertragen. Südwest Verlag 1994

### Portale zu Kindertagespflege:

- [www.laufstall.de](http://www.laufstall.de)  
(Informationen u.a. zu finanziellen Themen der Tagespflege)
- [www.campus-tagespflege.de](http://www.campus-tagespflege.de)
- [www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de)
- [www.tagespflege.bayern.de](http://www.tagespflege.bayern.de)

### Alles über Erziehung:

- [www.elternimnetz.de](http://www.elternimnetz.de)  
(vom Landesjugendamt, gute Infos zu allen Bereichen Erziehung/Familie und Tagespflege)
- [www.infans.de](http://www.infans.de)  
(verschiedene Fachartikel)
- [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)  
(vom Institut für Frühpädagogik, Artikel über Entwicklung, Bindung, Fremdbetreuung.)
- [www.ane.de](http://www.ane.de)  
(Arbeitskreis Neue Erziehung, Herausgeber der Elternbriefe)
- [www.bke.de](http://www.bke.de)  
(Erziehungsratgeber online)
- [www.wissen-und-wachsen.de](http://www.wissen-und-wachsen.de)

### Alles zu Recht, Steuer, Versicherung:

- [www.tagesmuetter-bundesverband.de](http://www.tagesmuetter-bundesverband.de)  
(Rechtliches, Steuer, Versicherung)
- [www.tagespflege-vierheller.de](http://www.tagespflege-vierheller.de)  
(v.a. Recht)
- [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)
- [www.Bundesknappschaft.de](http://www.Bundesknappschaft.de)
- [www.staatliche-hilfen.de](http://www.staatliche-hilfen.de)

### Offizielle Stellen:

- [www.tagesmuetter-bundesverband.de](http://www.tagesmuetter-bundesverband.de)
- [www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de)  
(Bayerisches Landesjugendamt)
- [www.stmas.bayern.de/Kinderbetreuung](http://www.stmas.bayern.de/Kinderbetreuung)  
(Staatsministerium)
- [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)  
(Deutsches Institut für Jugend und Familie)
- [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
(Bundesministerium für Soziales, Frauen und Jugend)

### Und sonst noch:

- [www.sozialnetz.de](http://www.sozialnetz.de) (nur kurze Infos, link zu „Hessisches Tagespflegebüro“)
- [www.familien-fuer-kinder.de](http://www.familien-fuer-kinder.de)  
(kurze Info über Pflege)
- [www.deutschland-wird-familienfreundlich.de](http://www.deutschland-wird-familienfreundlich.de)
- [www.berufstaetige-muetter.de](http://www.berufstaetige-muetter.de)

## Ihre Ansprechpartner in der Kindertagespflege:

### **Pädagogische Beratung, Eignungsüberprüfung, Betreuung und Vermittlung**

Barbara Glas-Andersch

Tel. 0951/87 15-64

Rathaus am ZOB, Zi. 4.15

[barbara.glas-andersch@stadt.bamberg.de](mailto:barbara.glas-andersch@stadt.bamberg.de)

Jessica Metzner

Tel. 0951/87 14-82

Rathaus am ZOB, Zi. 4.15

[jessica.metzner@stadt.bamberg.de](mailto:jessica.metzner@stadt.bamberg.de)

### **Beratung, Bewilligung und Auszahlung der Förderleistungen**

Tel. 0951/87 15-48

Rathaus am ZOB, Zi.3.21

### **Sachgebietsleiterin Kindertagesbetreuung**

Karin Steger

Tel. 0951/87 15-33

Rathaus am ZOB, Zi. 3.19

[karin.steger@stadt.bamberg.de](mailto:karin.steger@stadt.bamberg.de)

### **Sie finden uns im**

Stadtjugendamt Bamberg

Rathaus am ZOB

Promenadestr. 2a

96047 Bamberg



